

Verordnung über die Lernmittel (Lernmittelverordnung — LernmittelVO) vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 16. November 2004 (GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2005 (GVBl. S. 137)

Auf Grund des § 18 a Abs. 5 des Schulgesetzes für Berlin in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 194), wird verordnet:

§ 1
Lern- und Lehrmittel

(1) Lernmittel sind die für die Schülerinnen und Schüler bestimmten und von diesen selbstständig und eigenverantwortlich überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung verwendeten Unterrichtsmittel. Zu den Lernmitteln gehören:

1. Schulbücher, die zur Durchführung des Unterrichts auf der Grundlage der jeweils geltenden Rahmenpläne verwendet werden,
2. ergänzende Druckschriften, die zusätzlich zu den Schulbüchern oder an deren Stelle für die Erreichung der Lernziele benötigt werden,
3. Arbeitsmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen mit Ausnahme solcher Gegenstände, die von den Schülerinnen und Schülern üblicherweise auch außerhalb des Unterrichts benutzt oder von Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen üblicherweise auch für die Berufsausbildung oder Berufsausübung benötigt werden, sowie Materialien, die zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder sonstigen Verwertung im Unterricht oder der fachpraktischen Ausbildung bestimmt sind.

(2) Lehrmittel sind Unterrichtsmittel, die in der Regel in der Schule verbleiben und dort von den Lehrkräften oder den Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Zu diesen gehören insbesondere Karten, Geräte, Computer, Instrumente, Materialien für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die fachpraktische Ausbildung, Sportgeräte sowie im Unterricht verwendete audio-visuelle Medien und Software.

§ 2
Auswahlgrundsätze

(1) Die Schulen haben bei der Auswahl der Lernmittel die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und des sinnvollen Einsatzes im Unterricht sowie die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Mindeststandards zu beachten. Unterscheidet sich ein Lernmittel der Art, dem Inhalt und der didaktisch-methodischen Aufbereitung nach nicht wesentlich von einem anderen, so ist das preisgünstigste Lernmittel auszuwählen.

(2) Die angeschafften Lernmittel müssen mindestens vier Jahre genutzt werden, es sei denn, zwingende fachliche Gründe erfordern eine vorzeitige Auswechslung.

§ 3
Eigenanteil

(1) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, für jedes Schuljahr Schulbücher und ergänzende Druckschriften bis zu einem Betrag von 100 Euro (Höchstbetrag) je Schülerin und Schüler selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen

(Eigenanteil). Der Höchstbetrag bezieht sich auf den Neuwert der für das jeweilige Schuljahr zu beschaffenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften.

(2) Die Zahlung eines Eigenanteils entfällt für:

1. Bezieherinnen und Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung und
5. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung.“

(3) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe, kann die Schule auf die Erbringung des Eigenanteils verzichten, wenn die bereits erworbenen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften ganz oder teilweise weiterhin genutzt werden können.

(4) Schülerinnen und Schülern, die wegen eines Schulwechsels oder wegen des Nichtbestehens der Probezeit die für das laufende Schuljahr erworbenen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften nicht weiter benutzen können, können die für das laufende Schuljahr benötigten Schulbücher und ergänzenden Druckschriften von der aufnehmenden Schule leihweise zur Verfügung gestellt werden.

(5) Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 33, 34 und 35 a Abs. 1 und 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1239), in der jeweils geltenden Fassung, in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder sonstiger betreuter Wohnform befinden, werden die erforderlichen Schulbücher und ergänzenden Druckschriften von der Schule leihweise zur Verfügung gestellt.

§ 4

Schulbuchbeschaffung

(1) Über die Einführung der für den Unterricht erforderlichen Lernmittel entscheidet die Gesamtkonferenz der einzelnen Schule nach den Empfehlungen der jeweiligen Fachkonferenzen und unter Beachtung der Auswahlgrundsätze. Sie trifft dabei auch die Entscheidung darüber, welche Schulbücher und ergänzenden Druckschriften im Rahmen des Eigenanteils privat zu beschaffen sind. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler hierüber rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres.

(2) Die Beschaffung der im Rahmen des Eigenanteils von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern privat zu finanzierenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften darf nicht in die Lernmittelbestellungen des Landes Berlin einbezogen werden.

§ 5

Ausleihverfahren

Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit von der Schule bereitzustellenden Schulbücher und ergänzenden Druckschriften werden den Schülerinnen und Schülern in der Regel zum Beginn eines Schuljahres ausgeliehen. Nachweise über den Bezug einer öffentlichen Leistung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Absatz 5 müssen der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Person rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien vorgelegt werden. Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats nach Beginn des neuen Schuljahres erbracht, erlischt der Leihanspruch insoweit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.